



BdP

**Bund der Pfadfinderinnen
und Pfadfinder**

**Landesverband
Schleswig-Holstein/
Hamburg e.V.**

Abrechnungsrichtlinie für den Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder (BdP) Landesverband SH/HH e.V.

Stand: 30. Januar 2023

Übersicht

1.	Grundsätze	2
2.	Anspruchsberechtigte	2
3.	Fahrkosten	2
3.1.	Pkw und Motorräder	2
3.2.	Lkw, Mietfahrzeuge, Carsharing und Busse	3
3.3.	Bahn und Fernbusse	3
3.4.	Bahncard	3
3.5.	Nahverkehr	3
3.6.	Fahrrad	3
4.	Andere Kostentypen	4
4.1.	Telefonkosten	4
4.2.	Portokosten	4
4.3.	Kopien, Bürobedarf, Anschaffungen	4
4.4.	Geschäftssessen	4
4.5.	Referenten	4
4.6.	Weitere Kosten	4
5.	Teilnahmebeiträge an Veranstaltungen	4
6.	Verfahrenshinweise	5

Diese Abrechnungsrichtlinie ersetzt alle vorangegangenen Abrechnungsrichtlinien oder Beschlüsse und Festlegungen von Landesvorstand und/oder Landesleitung.

1. Grundsätze

Diese Abrechnungsrichtlinie soll allen Aktiven im LV helfen, ihre Abrechnungen fair und korrekt anzufertigen. Außerdem soll sie Grundsätze über den Umgang mit den finanziellen Ressourcen definieren. Denen, die im Auftrag des BdP unterwegs sind, die telefonieren, Büroarbeit leisten etc. sollte über ihren eigenen Einsatz hinaus kein finanzieller Aufwand entstehen, sei es durch Fahrt-, Kommunikations- oder Verbrauchskosten.

Eine der Stärken unserer Arbeit ist eine gewisse Flexibilität – daher ist dies auch keine zementierte Ordnung, sondern eine Richtlinie. Immer wieder kann es Sonderfälle geben. Diese sind jedoch mit dem*der Landesschatzmeister*in abzustimmen, welcher sich gegebenenfalls mit dem Vorstand verständigt.

Der Geltungsbereich dieser Richtlinie ist eingeschränkt. Bei der Verwendung von Drittmitteln (Stiftung Pfadfinder, etc.) sind entsprechende Vorgaben der Mittelgebenden zu berücksichtigen.

2. Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtig von Kostenerstattung nach dieser Richtlinie sind:

- **LL** - die Mitglieder der Landesleitung (inklusive Vorstand und aller LBs),
- **Bilref** - die hauptamtlichen Mitarbeitenden des Landesverbandes
- **Team** - Mitglieder in Landesteams & Arbeitskreisen, sowie Delegierte und Beauftragte des Landesverbandes, solange sie Landesinteressen vertreten (z.B. Gelbe Engel, AK Nachhaltigkeit, Kursteams, BV-Delegierte, BST-Abgesandte)
- **TN** - andere Teilnehmende an Landesveranstaltungen

3. Fahrkosten

Bei allen Fahrten ist nach den Prinzipien der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und ökologischen Vertretbarkeit zu verfahren.

3.1. Pkw und Motorräder

Die Nutzung von eigenen Fahrzeugen sollte nur erfolgen, wenn die Nutzung des Fahrzeugs im Verhältnis zur Bahn wirtschaftlicher ist oder es aufgrund von Materialtransport unumgänglich ist. Auch wenn die Nutzung der Bahn unzumutbar ist (z.B. wegen „später Stunde“) kann ein eigenes Fahrzeug genutzt werden. Für die Benutzung von eigenen Fahrzeugen (bis Kleinbus) können bei Angabe der gefahrenen Kilometer (direkte Strecke) folgende Kilometerbeträge abgerechnet werden:

1 Person	0,12 €
2 Personen	0,14 €
3 Personen	0,16 €
4 Personen	0,18 €
5 Personen / Material	0,20 €
> 5 Personen / Anhänger	0,23 €
Bilref	0,23 €

Für die Gruppen LL und Team werden mindestens 0,18€ erstattet. Damit wird auf die Häufigkeit des Fahrzeugeinsatzes auf großen Strecken sowie die Tatsache Rücksicht genommen, dass diese Personen in der Regel keine Fahrgemeinschaften bilden können.

Sonderregelungen sind hier **nicht** möglich, es handelt sich um einen Beschluss der Landesversammlung.

Die Nutzung von eigenen Fahrzeugen erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Sachschadenshaftung seitens des BdP ist nicht gegeben.

3.2. Lkw, Mietfahrzeuge, Carsharing und Busse

Unter Umständen kann das Anmieten von Pkw, Lkw oder Bussen, wie auch die Nutzung von Carsharing notwendig werden. Die entstehenden Kosten können nur dann übernommen werden, wenn

- durch einfache Rechnung nachgewiesen werden kann, dass dies die günstigste Anreisemöglichkeit ist (etwa im Vergleich zu mehreren kleineren Pkw, Bahnkarten etc.),
- eine vorherige Absprache mit dem Vorstand oder dem*der Landeschatzmeister*in vor Abschluss des Mietvertrages erfolgt ist.

Bei der Anmietung von Fahrzeugen ist stets die günstigste Wagenklasse zu mieten. Kraftstoffkosten werden gegen Beleg erstattet, Ziffer 3.1 gilt hier nicht.

Bei Carsharing werden die gefahrenen Kilometer nur nach vorstehender Ziffer 3.1 erstattet.

3.3. Bahn und Fernbusse

Der LV erstattet die entstandenen und nachgewiesenen Kosten für Bus- und Bahnfahrten auf der Basis der 2. Klasse. Vorhandene Einsparmöglichkeiten wie Mitfahrerrabatt, Bahncard und andere Angebote der Bahn und Fernbusunternehmen haben umfassend genutzt zu werden.

Platzreservierungen können für Fahrten an reiseintensiven Tagen (z.B. Freitag oder Sonntag) gegen Einreichung der Originalbelege abgerechnet werden.

3.4. Bahncard

Inhaberinnen und Inhaber der BahnCard 50 % (2. Klasse) und der BahnCard 25 % (2. Klasse) können sich 25% der Kosten für die Bahncard pauschal erstatten lassen (nur **LL**).

Wenn durch einfache Rechnung nachgewiesen werden kann, dass sich die Kosten für die BahnCard (durch Fahrten für den LV) bereits komplett amortisiert haben, können die gesamten Kosten für die BahnCard übernommen werden (Kategorie **LL, Bilref, Team**). (Hierfür ist das entsprechende Formular zu verwenden.)

3.5. Nahverkehr

Die Benutzung von Nahverkehrsmitteln wird grundsätzlich nur gegen Beleg erstattet. Taxifahrten werden ausnahmsweise erstattet. Ausnahmen müssen begründet werden. Hierzu zählen ausdrücklich nächtliche Heimfahrten von Mitarbeiter*innen, wenn ein Fußweg eine Gefährdung der persönlichen Sicherheit bedeuten würde. Die Entscheidung liegt bei der Veranstaltungsleitung oder der Bundesgeschäftsführung.

3.6. Fahrrad

Bei der Nutzung eines Fahrrades wird der Teilnahmebeitrag der Veranstaltung um pauschal 5€ reduziert.

4. Andere Kostentypen

4.1. Telefonkosten

In Absprache mit dem*der Landesschatzmeister*in können Telefonkosten abgerechnet werden (nur **LL, Bilref, Team**).

4.2. Portokosten

Kosten für den Versand von Briefen, Info-Briefen, Päckchen und Paketen können abgerechnet werden gegen Portoquittung der Post.

In Kategorie **LL, Bilref, Team** ist es zulässig, dass Briefmarken auf Vorrat gekauft werden.

4.3. Kopien, Bürobedarf, Anschaffungen

Kopierkosten und Verbrauchsmaterialien (Bürobedarf) können gegen Quittung (Kategorie **LL, Bilref, Team**) abgerechnet werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass das Landesbüro gut ausgestattet ist und dort Materialien zentral und günstig beschafft werden.

Anschaffungskosten für Investitionsgüter (Büromaschinen, Kommunikationsgeräte, Computer, etc.) können grundsätzlich nicht abgerechnet werden.

4.4. Geschäftsessen

Ist aus organisatorischen Gründen eine Bewirtung verantwortbar (z.B. Aufbauteam ohne Verpflegung oder besondere andere Umstände) oder aus anderen Gründen notwendig, so ist abrechnungsfähig. Über die Notwendigkeit entscheidet die Veranstaltungsleitung (wenn aus Kategorie **LL**) oder ein Mitglied des Vorstands.

4.5. Referenten

In Fällen, in denen externe Referenten eingeladen werden, weil dies für die Veranstaltung notwendig ist, können diese dafür eine Vergütung erhalten. Regulär werden Fahrtkosten (0,18€/km) und ein Stundensatz von maximal 100€ ausgezahlt.

Über die Notwendigkeit entscheidet die Veranstaltungsleitung (wenn **LL**) oder ein Mitglied des Vorstands.

Für ehrenamtliche Tätigkeit werden keine Honorare gezahlt.

4.6. Weitere Kosten

Grundsätzlich sind gegen Beleg alle weiteren notwendigen Verbrauchskosten im Zusammenhang mit Veranstaltungen abrechnungsfähig (Kategorie **LL, Bilref, Team, TN**). Hierzu zählen insbesondere Kosten für Unterkunft und Verpflegung, sowie Programmmaterial.

5. Teilnahmebeiträge an Veranstaltungen

Für Veranstaltungen des Landesverbandes werden in der Regel Teilnahmebeiträge fällig. Die Anmeldung zu Veranstaltungen erfolgt schriftlich und namentlich bis zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn. Für Anmeldungen in diesem Zeitraum wird ein vergünstigter Frühbucher-Beitrag fällig. Für Mitarbeitende des Teams gemäß Ziffer 2 wird kein Teilnahme-beitrag fällig, sondern eine Eigenbeteiligung an den Verpflegungskosten.

Bei Nicht-Erscheinen wird eine Ausfallgebühr fällig. Diese wird in der Regel dem Stamm in Rechnung gestellt.

Fallen keine Kosten für Verpflegung an oder werden keine Kosten abgerechnet, so wird auch kein Beitrag fällig. Grundsätzlich lassen sich Teilnahmebeiträge nicht weiter aufspalten als unten angegeben. Dies gilt für alle Kategorien. Für die Teilnahmebeiträge gilt folgende Regelung:

	Beitrag Frühbuchende		Beitrag Normalzahlende		Sozialbeitrag ¹	Ausfallgebühr
	Regulär	Ermäßigt ²	Regulär	Ermäßigt ²		
Tagesveranstaltung oder 1 Übernachtung	12,50 €	11,25 €	15,00 €	13,50 €	7,50 €	7,50 €
2 Übernachtungen	25,00€	22,50 €	30,00 €	27,00 €	20,00 €	15,00 €
Kurs (8 Übernachtungen)	150,00€	135,00 €	150,00 €	135,00 €	100,00 €	100,00 €

Bildungsreferenten sind von Teilnahmebeiträgen und Eigenbeteiligungen ausgenommen. Bei Sozialbeiträgen ist Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** zu beachten.

Für einige Veranstaltungen (Landespfindstlager, Veranstaltungen des Bundesverbandes, etc.) gelten abweichende Beiträge, diese sind mit dem*der Schatzmeister*in abzustimmen. Der Teilnahmebeitrag ist bei der verbindlichen Anmeldung anzugeben.

6. Verfahrenshinweise

Grundsätzlich soll zum Quartalsende und zu jeder Veranstaltung abgerechnet werden. Das erleichtert die Übersicht und fördert zeitnahe Überweisung der Auslagen.

Zur Vereinfachung der Abrechnung werden Formulare in digitaler Form über die Website des Landesverbandes oder den*die Bilref zur Verfügung gestellt.

¹ Im Landesverband ist es uns ein besonderes Anliegen, allen Teilnehmenden unabhängig von den persönlichen finanziellen Rahmenbedingungen, die Teilnahme an Veranstaltungen des Landesverbandes zu ermöglichen. Wer sich trotz rechtzeitiger Anmeldung (mindestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn) den Beitrag nicht leisten kann, kann auf Empfehlung der Stammesführungen unbürokratisch den Sozialbeitrag bezahlen. Wir vertrauen dabei auf die ehrliche Einschätzung der Stammesführungen.

² Bei Vorlage einer gültigen Jugendleitercard (JuLeiCa) wird ein Rabatt von 10% auf den Beitrag (außer LL, Team) gewährt. Bei Kursen wird der Beitrag dem Stamm in Rechnung gestellt, in diesem Fall muss der Stamm besonders auf den Rabatt hinweisen.